

ihnen aber später alles Rückständige nachgezahlt werden würde;

3) führen die Petenten an, daß die Offiziere keine Gehaltsabzüge erlitten hätten;

4) stützen sich die Petenten auf die Kriegsartikel, indem dieselben die ausdrückliche Bestimmung enthielten, daß jeder Soldat verbunden sei, 30 Tage für einen Monat zu dienen, wofür ihm sein richtiger Sold verabreicht werden soll, und wenn ihm zu Zeiten auch dieser Sold nicht gleich bezahlt würde, so solle doch später Alles ersetzt werden.

Was nun den

1. Grund, welchen die Petenten anführen, anlangt, daß bei ihrem Eintritte in den Militärdienst ihnen nur gesagt worden sei, daß sie für ihre Dienste Löhnung erhielten, so ist vorerst zu bemerken, daß der gemeine Soldat damals täglich 19 Pfennige Löhnung und außerdem 1½ Pfund Brod im Standquartiere erhielt, bei Marschen aber nach §. 8 der Drdonnanz vom 30. Juni 1752 waren die Wirthe verbunden, den Soldaten zwei Pfund Brod täglich unentgeltlich zu liefern, außerdem aber nicht das Mindeste, denn es heißt im genannten Paragraphen: das Uebrige aber, außer den zwei Pfunden Brod, was der Soldat an Lebensmitteln braucht, hat derselbe für sein Geld zu bezahlen, es haben jedoch die Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß, wenn in Orten Durchmärsche erfolgen, ein Vorrath von Fleisch, Gemüse, Bier und Branntwein vorhanden sei, damit der Soldat sich dergleichen für baares Geld anschaffen kann.

Aus dem angeführten Paragraphen der genannten Drdonnanz geht ganz klar hervor, daß der Soldat, was er außer diesem Brode essen oder trinken wollte, für sein eigenes Geld, mithin von seiner Löhnung sich ankaufen mußte.

Es muß ebenso der von einem Theile der Petenten aufgestellte Behauptung, als wenn der Soldat nur das als Löhnung betrachten könne, was er an baarer Zahlung erhalte, widersprochen werden, sondern die Löhnung eines Soldaten exclusive der Offiziere bestand damals, und dieselbe besteht auch noch jetzt theils in baarem Gelde, theils in Brode.

Wenn sich

zweitens die Petenten auf Versprechungen ihrer Vorgesetzten berufen, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß solche Versprechungen, gleichviel, ob dieselben von den Vorgesetzten aus Unkenntniß mit den Bestimmungen der Drdonnanz vom 30. Juni 1752 ausgesprochen oder als bloße Beschwichtigungen für die Soldaten gedient haben sollten (falls dieselben wirklich gemacht worden sind), sehr großen Tadel verdienen. Höchstens konnten die Vorgesetzten annehmen, daß, wenn auch die Löhnungsabzüge von dem damaligen fremden Gouvernement beschlossen und ausgeführt wurden, später, nachdem der König zurückgekehrt sein würde, dieser Beschluß wieder rückgängig gemacht und die bis zu der Zeit zurückgehaltene Löhnung wieder nachgezahlt werden würde; aber als Gewißheit konnte eine solche Hoffnung nicht aufgestellt werden, sondern es war Pflicht der Vorgesetzten, die Soldaten mit dem richtigen Stande der Sache bekannt zu machen. Möglich ist es freilich, daß eine nur unbestimmte Zusage des Oberbefehlshabers benutzt worden ist, die Soldaten über den richtigen Stand der Sache zu täuschen und so zu beruhigen. Wie viel aber daran Wahres ist, darüber läßt sich nach so vielen Jahren kaum mit Aussicht auf Erfolg eine Untersuchung anstellen; jedenfalls endlich würden Ansprüche an den

Staat auf unberechtigte Versprechungen des einen oder des andern Offiziers nicht gegründet werden können.

Was den

dritten Punkt betrifft, auf welchen sich die Petenten stützen, daß die Officiere keine Löhnungsabzüge erlitten hätten, so beruht diese Maaßnahme der Regierung auf gesetzlichen Bestimmungen, keineswegs könnte dieses als eine Bevorzugung gegenüber den Soldaten angesehen werden, denn während der Soldat bis zum Feldwebel aufwärts seine Löhnung theils in Gelde, theils in Brode zu erhalten hatte, erhielt der Offizier lediglich nur baares Geld als Löhnung, während der Soldat bis zum Feldwebel aufwärts in Frankreich volle unentgeltliche Beföstigung vom Wirthe zu fordern hatte, war der Offizier verbunden, für sein eigenes Geld zu leben. Sind nun aber auch größtentheils die Offiziere von ihren Wirthen ebenfalls unentgeltlich bewirthet worden, so hatte der Staat aus diesem Grunde kein Recht, den Offizieren die Löhnungen zu kürzen. Nur dann wäre den Petenten Unrecht geschehen, wenn sie gleiche Verpflichtung mit den Offizieren gehabt hätten, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen; da aber dieses nicht der Fall war, so scheint nach der Ansicht des Ausschusses kein triftiger Grund für die Petenten zu sprechen.

Dazu kommt, daß der Soldat, indem er dient, nur eine Pflicht gegen sein Vaterland erfüllt, also keine weiteren Ansprüche, als die auf Verpflegung hat, während der Offizier aus dem Kriegsdienste seinen Lebensberuf macht, also wie jeder andere Staatsdiener ungekürzte Befoldung in Anspruch nehmen darf.

Wenn sich

viertens die Petenten auf die Kriegsartikel berufen, worin gesagt sei, daß, wenn auch zu Zeiten der Soldat eines Soldaten nicht gleich bezahlt würde, doch später Alles ersetzt werden sollte, so folgt daraus immer nur, daß der Soldat ein Recht habe, die Löhnung nach den zur Zeit bestehenden, darauf bezüglichen Landesgesetzen zu fordern, und nur wenn diese Löhnungsauszahlung nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte oder durch unvorhergesehene Ereignisse die pünktliche Auszahlung nicht erfolgen könnte, nur dann hat der Soldat nach den Kriegsartikeln ein Recht, die rückständige Löhnung zu beanspruchen. Wenn nun aber von genanntem Gouvernement, als damaliger Landesregierung, verordnet worden ist, daß vom 1. Januar 1814 an in der ganzen sächsischen Armee von der Löhnung eines jeden Mannes bis zum Feldwebel aufwärts monatlich 1 Thlr. 8 Gr. in Abzug gebracht, später aber nach der Rückkehr des Königs diese Maaßnahme Bestätigung erlangt, wenn selbst vom 1. August 1815 bis zu Ende des Jahres 1818 unsere sächsische Regierung, wenn auch nur in verringerter Maaße, diese Löhnungsabzüge noch fortbestehen ließ, und nach §. 1 der Drdonnanz vom 30. Juni 1752 die Staatsregierung berechtigt war, nach Belieben Abänderungen in der Löhnung der Soldaten treffen zu können, und endlich diese Drdonnanz bis zum 19. Juli 1825 als zu Recht bestehend betrachtet werden muß, so unterliegt es kaum einem Zweifel, daß das Recht der Regierung, Abzüge zu machen, nicht angefochten werden kann, wie mangelhaft auch die vom Auslande erlangte Verpflegung bisweilen gewesen sein mag.

Wenn endlich in der Petition Johann Gottlieb Böhmers zu Dittelsdorf und Genossen erwähnt wird, daß nach dem Ausmarsche aus Torgau im Monat Mai 1813 bis zur Leipziger Schlacht, mithin bis tief in den October desselben